

1 Durchführungspolitik

Die Metis hat gemäß § 62 WAG 2018 Grundsätze festgelegt, wie Anlageentscheidungen gleichbleibend im besten Interesse der Kunden durchgeführt werden sollen. Unter Kunden werden in diesem Zusammenhang auch von der Metis verwaltete Investmentfonds verstanden. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet. In der Durchführungspolitik werden für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten konkret zur Anwendung kommende Ausführungswege, Ausführungsplätze und Handelspartner festgelegt, an welche die Aufträge übermittelt werden. Da die Metis selbst nicht über Vorkehrungen zur Meldung von Transaktionen nach Art. 26 MiFIR verfügt, kommen für Transaktionen am Sekundärmarkt lediglich Handelspartner infrage, welche diese Meldung für die Metis übernehmen.

Die Metis ist bemüht, Aufträge unverzüglich zu erfassen und der Reihe nach weiterzuleiten. Erfolgt die Auftragserteilung auf Wunsch des Kunden außerhalb der

Büroräumlichkeiten, so ist vom Kunden die Zustimmung einzuholen, dass die Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.

1.1 Organisatorische Vorschriften

Die Metis wird nach § 63 WAG 2018 ihre Kunden über die wesentlichen Grundsätze ihrer Durchführungspolitik in geeigneter Form informieren, die vorherige Zustimmung der Kunden zu ihrer Durchführungspolitik einholen und diesen auch wesentliche Änderungen in der Durchführungspolitik unverzüglich mitteilen. Im Zuge der Einholung der Zustimmung ist von den Kunden auch das Einverständnis einzuholen, dass gegebenenfalls Aufträge auch außerhalb von geregelten Märkten ausgeführt werden (vor allem bei Anleihen der Regelfall).

Die Metis wird die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Durchführungspolitik laufend überwachen und zumindest einmal jährlich überprüfen, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Für den Fall wesentlicher Änderungen, erfolgt eine ad-hoc Evaluierung und gegebenenfalls die Anpassung der Durchführungspolitik. Wesentliche Änderungen können sein:

tailormade asset management

- Interne Auslöser: z.B. wesentliche neue Produktkategorie.
- Externe Auslöser: z.B. neues Marktsegment, neuer auf den Markt tretender Ausführungsplatz, etc. und damit ein eventueller neuer bestmöglicher Ausführungsplatz.
- Sonstige Veränderungen insbesondere in Bezug auf Kosten, die einen anderen bestmöglichen Ausführungsplatz zur Folge haben, wie z.B. Wechsel des Handelspartners oder signifikante Anhebung der externen Kosten der Auftragsausführung.

1.2. Ausführung von Handelsentscheidungen

1.2.1. Ausführungswege und -plätze

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Metis von Kunden angenommene Aufträge sowie im Rahmen der Portfolioverwaltung getroffene Anlageentscheidungen zur Durchführung an Dritte (Handelspartner) weiterleitet. Da die Metis über keinen direkten Börsenzugang verfügt, keine Konzession für die Ausführung von Kundenaufträgen besitzt und auch kein

elektronisches Handelssystem nutzt, kommt der eigenen Ausführung keine Bedeutung zu.

Die Ausführung von Aufträgen und Handelsentscheidungen wird in der Metis somit über Weiterleitung an Handelspartner erfolgen. Dazu zählen vor allem in- und ausländische Banken sowie ausgewählte Brokerhäuser (Liste der aktuellen Haupthandelspartner als Anhang). Qualitätsunterschiede werden bei den Handelspartnern bei Ausführung von Primärtransaktionen vor jeder Weiterleitung überprüft (siehe dazu die Angaben zu den einzelnen Finanzinstrumenten). Bei Sekundärmarkttransaktionen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Durchführungspolitik der Depotbanken der Fonds.

Eine besondere Stellung innerhalb der Banken nehmen die jeweiligen Depotbanken der Kunden sowie die Depotbanken der von der Metis verwalteten Investmentfonds wahr. Im Falle der Weiterleitung einer Transaktion an einen dieser Handelspartner unterliegen diese Aufträge den Grundsätzen der Auftragsausführung des betreffenden Handelspartners.

tailormade asset management

Sämtliche Sekundärmarkttransaktionen werden ausschließlich an diese Banken weitergeleitet, ausgenommen es handelt sich um Transaktionen, die nicht der Meldepflicht unterliegen (An- und Rückkauf von Investmentfondsanteilen beim Verwalter des Fonds).

1.2.2. Kriterien für die Umsetzung von Handelsentscheidungen

Investitionsentscheidungen können in der Metis regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen durchgeführt werden. Für die Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse sind für alle Arten von Finanzinstrumenten für die Metis insbesondere folgende Kriterien relevant (Reihenfolge nach Wichtigkeit gereiht, die wichtigsten Kriterien zuerst):

- Kurs/Preis
- Kosten
- Geschwindigkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abrechnung
- Art und Umfang des Auftrages

Bei der Auswahl von Ausführungswegen und Handelspartnern stellt die Metis primär auf das Gesamtentgelt ab, das bei Verkauf erzielt werden kann bzw. bei Kauf aufzuwenden ist.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird hinsichtlich der übrigen Kriterien das Gewicht auf Schnelligkeit und hohe Wahrscheinlichkeit der Ausführung gelegt, wobei vertretbare zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

Bei der Bestimmung der relativen Bedeutung der genannten Kriterien werden weiters auch Merkmale des Kunden wie Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den jeweiligen Kundendokumenten und Verträgen bzw. in den Fondsbestimmungen geregelt, berücksichtigt. Außerdem werden Merkmale des Kundenauftrags, Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, und Merkmal der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann, bei der Gewichtung der Kriterien einbezogen.

tailormade asset management

1.1.3. Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen

Orders werden generell nach ihrem Eintreffen abgearbeitet. Eine Zusammenlegung von Kundenorders („Sammelorder“) kann aber angewendet werden, wenn dies aus ökonomischen oder markttechnischen Gründen für die Kunden vorteilhaft erscheint (vor allem in der Portfolioverwaltung). Dabei werden die Orders nach Art 68 Verordnung (EU) Nr. 565/2017 so bearbeitet, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für die Kunden nicht insgesamt nachteilig ist. Den Kunden ist vorab mitzuteilen, dass mitunter die Ausführung von Sammelorders in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Die Order wird in jedem Fall so abgewickelt, dass Volumen und Preis von Aufträgen die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen bestimmen, d.h.:

- 1) Volumen: Kann eine Order nicht zur Gänze durchgeführt werden bzw. erfolgt eine reduzierte Zuteilung, wird das ausgeführte Volumen auf die Kunden, die an dieser Order beteiligt waren, anteilmäßig umgelegt. Zunächst

wird jeder Kunde zu gleichen Teilen bzw. im Verhältnis zur Order in Einheiten der Stückelung bedient. Betreffend den so nicht gleichmäßig aufteilbaren Anteil der Sammelorder erfolgt eine präferierte Zuteilung an Anleger mit dem größeren verwalteten Volumen in der entsprechenden Assetklasse.

- 2) Preis: Ist es nicht möglich die Order zum einheitlichen Preis durchzuführen und zu gleichen Teilen, an der der Kunde an der Order beteiligt war, zu teilen, wird die Order nicht abgegeben.
- 3) Sonderfall Primärmarkt: Sofern bei Orders im Primärmarkt zwischen Abgabe der Order und der Zuteilung sowie Fixierung des Spreads (Aufschlag auf den Referenzzinssatz) des Emittenten sich der Spread verändert, erfolgt eine Neubewertung des Aufteilungsschlüssels des gesamten zugeteilten Volumens nach Maßgabe der Eignung für die jeweiligen Kunden.

tailormade asset management

1.1.4. Eine von der Durchführungspolitik abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Metis den Auftrag im besten Interesse des Kunden aus. Erteilt ein Kunde der Metis Weisungen zur Ausführung eines bestimmten Auftrages, geht diese Weisung ebenfalls der Durchführungspolitik vor.

1.3. Ausführungsplätze für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

1.3.1. Verzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden üblicherweise außerbörslich über die Depotbank der Kunden gehandelt, an die die Metis die Aufträge zur Ausführung weiterleitet. Die Metis leitet auch Limitorders an die entsprechende Depotbank weiter. In diesem Falle unterliegen diese Aufträge den Grundsätzen der Auftragsausführung des betreffenden Handelspartners. Bei Primärmarktemissionen werden die Orders auch an andere Handelspartner weitergeleitet.

1.3.2. Aktien und Exchange Traded Funds (ETFs)

Die Metis verfügt über keinen direkten Börsenzugang. Aktien-Aufträge und Aufträge in Bezug auf ETFs werden über die jeweiligen Depotbanken der Kunden weitergeleitet. Im diesem Falle unterliegen diese Aufträge den Grundsätzen der Auftragsausführung des betreffenden Handelspartners. Da die Orderausführung aber stets zum Börsenkurs erfolgen muss, wird für jede Transaktion eine entsprechende Kontrolle seitens der Metis durchgeführt.

1.3.3. Anteile an Investmentfonds

Aufträge zur Zeichnung und Rücklösung von Anteilscheinen an Investmentfonds werden an die jeweiligen Depotbanken der Kunden zur Ausführung an den Verwalter des Fonds weitergeleitet. Die Orderausführung muss dabei stets zum „Net-Asset-Value“ (NAV) des Fonds erfolgen. Für jede Transaktion wird eine entsprechende Kontrolle seitens der Metis durchgeführt.

1.3.4. Zertifikate – Optionsscheine

Aufträge zu Zertifikaten, Optionsscheinen und vergleichbaren Wertpapieren werden unabhängig von ihrer Handelbarkeit an einer inländischen

tailormade asset management

Börse im Regelfall durch Weiterleitung der Aufträge an den jeweiligen Emittenten oder einen Handelspartner außerbörslich ausgeführt.

1.3.5. Finanzderivate

Aufträge zu börsengehandelten Finanzderivaten und nicht börsengehandelten Finanzderivaten wie Devisentermingeschäften, FX-Swaps und Optionen werden OTC werden durch Weiterleitung an einen Handelspartner außerbörslich ausgeführt.

1.4. Darstellung der Order-abwicklung

Orders der Metis werden in der Regel in elektronischer Form per E-Mail, per Bloomberg- Messenger, Fax oder telefonisch abgewickelt. Dadurch wird jede Order ausreichend dokumentiert und die Nachvollziehbarkeit sichergestellt.

1.5. Dokumentation und Kontrolle

In der Metis ist eine zwingende Dokumentation von Handelsentscheidungen notwendig. Weiters erfolgt in der Metis eine strikte Trennung zwischen der Durchführung

von Transaktionen, der Kontrolle sowie der Abwicklung. Aus diesem Grund werden auf Kundengruppe entsprechende Prozesse implementiert sowie anhand entsprechender Prozessdarstellungen dokumentiert. Die Prüfung sämtlicher Wertpapiertransaktionen der Gesellschaft ist dabei im „Mid-Office“ angesiedelt.

METIS INVEST GMBH
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 84
8010 Graz, Austria
T: +43(0)316 20 81 00-0
F: +43(0)316 20 81 00-49
institutional@metisinvest.at
www.metisinvest.at